

Rottweil, 23.10.2020

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Landratsamt Rottweil erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für das gesamte Kreisgebiet

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Sperrzeit für sämtliche Gastronomiebetriebe im Kreisgebiet beginnt abweichend von §§ 9 und 11 Gaststättenverordnung um 23.00 Uhr und endet –soweit für das Ende keine anderweitige Regelung besteht – um 6.00 Uhr des Folgetags.
2. Während der Sperrzeit nach Ziffer 1 ist die Außenabgabe alkoholischer Getränke durch Gastronomiebetriebe und Verkaufsstellen untersagt.
3. Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 1 und 2 erteilt das Ordnungsamt des Landratsamts Rottweil aus wichtigem Grund im Einzelfall.
4. Für die Nichtbefolgung der Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt um 23 Uhr am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet in Kraft und tritt mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.

Zuwiderhandlungen

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann ge-

mäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

1. Sachverhalt

Am 26. Februar 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Rottweil erstmals das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus gibt das Robert-Koch-Institut (RKI) derzeit die Infektion durch Tröpfchen/Aerosole an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Der genaue Zeitraum, in dem bei einem Fall Ansteckungsfähigkeit besteht, ist noch nicht klar definiert. Als sicher gilt, dass die Ansteckungsfähigkeit in der Zeit um den Symptombeginn am größten ist und dass ein erheblicher Teil von Transmissionen bereits vor dem Auftreten erster klinischer Symptome erfolgt. Zudem ist gesichert, dass bei normalem Immunstatus die Kontagiosität im Laufe der Erkrankung abnimmt, und dass schwer erkrankte Patienten mitunter länger infektiöses Virus ausscheiden als mild-moderat erkrankte Patienten. Bei mild-moderater Erkrankung gilt eine Kontagiosität später als 10 Tage nach Symptombeginn als äußerst unwahrscheinlich und ist nur in Einzelfällen beschrieben. Bei schweren Erkrankungen gibt es Hinweise, dass die Patienten auch noch deutlich später als 10 Tage nach Symptombeginn ansteckend sein können. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Das RKI als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz vor einer Corona-Infektion die AHA-L Regeln, d.h. Abstandhalten, Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene), Alltagsmasken und Lüften. Gerade das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum soll Risikogruppen schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern in der Regel ein starker Anstieg der Fallzahlen in der Regel mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. In der Folge muss es auf Ebene einzelner Stadt- und Landkreise zur Umsetzung von spezifischen Maßnahmen kommen. Am 16.10.2020 wurde die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern im Land überschritten und es wurde am 19.10.2020 die Pandemiestufe 3 ausgerufen, die zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche vorsieht. Im Rahmen der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 wurde als Hotspot-Strategie folgendes beschlossen für den Fall, dass das Infektionsgeschehen über die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage steigt:

1. Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer **Mundnasenbedeckung**,
2. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei **Veranstaltungen** auf 100 Personen, Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes;
3. Einführung von **Kontaktbeschränkungen** im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen und
4. die verbindliche Einführung der **Sperrstunde** um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol, sowie
5. weitergehende verbindliche Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für **Feiern** auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum.

Diese Vorgaben finden in der vorliegenden Allgemeinverfügung, soweit sie nicht bereits landesweit durch die CoronaVO umgesetzt wurden, Berücksichtigung. Im Landkreis Rottweil sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 20.10.2020 überschritten wurde und am 21.10.2020 sodann die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten wurde. Es besteht nach diesem rasanten Anstieg derzeit ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem Corona-Virus zu infizieren. Ziel ist es nun, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten und die Schwelle von derzeit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche schnellstmöglich zu senken.

2. Rechtliche Würdigung

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 und Abs. 3 IfSG. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV ist das Gesundheitsamt im Falle des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARSCoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen innerhalb eines Stadt- oder Landkreises für Maßnahmen nach §§16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig und damit auch für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung wurde gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV nach vorheriger Beteiligung der Ortspolizeibehörden der betroffenen Städte und Gemeinden angeordnet. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1 Abs. 6a IfSGZustV gegenüber dem Landratsamt Rottweil am 22.10.2020 festgestellt. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) abgesehen.

Zu Ziffer 1 und 2:

Die erweiterte Sperrzeit in den Gastronomiebetrieben sowie das flankierende Alkoholabgabeverbot in Gastronomiebetrieben und Verkaufsstellen sind zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Es ist daher zwingend zu vermeiden, dass es durch den Kontakt mit infizierten Personen zu weiteren Infektionen kommt.

Eine solche Situation wäre allerdings zu erwarten, falls keine entsprechenden Beschränkungen hinsichtlich der Sperrzeit sowie des Alkoholabgabeverbots erfolgen würden. Die Notwendigkeit zeigt sich zum einen durch die 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis, die erstmals am 21.10.2020 überschritten wurde und die sich dynamisch weiterentwickelt. Regionen überschreitende Erfahrungen zeigen, dass das Zusammentreffen von Menschen bei Alkoholkonsum aufgrund der enthemmenden Wirkung sowie insbesondere auch zu späterer Stunde überdurchschnittlich durch zwischenmenschliche Interaktion, Kommunikation und physischen Kontakt geprägt ist. Die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln leidet hierunter regelmäßig sehr stark. Dies erhöht die Infektionsgefahr signifikant und gilt es dringend zu vermeiden. Es gibt außerdem Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Dies geschieht am effektivsten durch die angeordneten Beschränkungen.

Die erweiterte Sperrzeit und das Alkoholabgabeverbot sind verhältnismäßig. Ist danach eine Ansteckung weiterer Personen durch eine infizierte anwesende Person wahrschein-

lich, so stellen die erweiterte Sperrzeit und das flankierende Alkoholabgabeverbot, das Ausweichreaktionen der Gäste auf die Sperrzeit auffangen soll, ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Virus einzudämmen. Das Ausbreitungspotential wird durch diese Beschränkungen erheblich eingeschränkt, sodass mögliche Infektionsketten verlangsamt und ggf. sogar durchbrochen werden.

Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind. Der aktuelle erneute, hohe Anstieg der Fallzahlen belegt, dass insbesondere die derzeit schon geltenden Regelungen, die stark vom Verhalten der Betroffenen abhängen, nicht gleichermaßen wirksam sind wie eine erweiterte Sperrzeit und ein flankierendes Alkoholabgabeverbot.

Auch sind die angeordneten Maßnahmen angemessen. Wir verkennen dabei nicht die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) der durch mögliche Umsatzminderungen mittelbar betroffenen Gastronomen und Einzelhändler, sowie die Einschränkung des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) der (potentiellen) Gäste, die mit dieser Anordnung verbunden sind. Dem wirtschaftlichen Schaden und der eingeschränkten Handlungsfreiheit steht jedoch die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Mit der Erweiterung der Sperrzeit und dem flankierenden Alkoholabgabeverbot wird im Vergleich zu einer möglichen pauschalen Schließung der Gastronomiebetriebe und Verkaufsstellen sowie einer pauschalen Untersagung der Alkoholabgabe den wirtschaftlichen Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. So ist beispielsweise auch die Außenabgabe nicht-alkoholischer Getränke weiter möglich. Die Einschränkung der Handlungsfreiheit von potentiellen Gästen ist von vornherein nur sehr gering. Zudem ist die Allgemeinverfügung insgesamt (ab 23 Uhr) sowie hinsichtlich des allgemeinen Geltungsbereichs auf einen relativ kurzen Zeitraum befristet. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine Infektion von Personen, die in räumlichem Kontakt mit Infizierten stehen, erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen gegenüber dem Interesse der Betroffenen auf Berufsausübungsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung.

§ 28 Abs. 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Eine auf Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG ergangene Schutzmaßnahme muss sich nach dem präventiven Zweck des IfSG, der darin liegt, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, nicht zwingend gegen den in der Norm genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige nach § 2 Nr. 4-7 IfSG) richten, sondern kann auch - soweit im Hinblick auf die Effektivität der Gefahrenabwehr erforderlich - gegenüber anderen Personen angeordnet werden. Insofern kann vorliegend im Ergebnis offen bleiben,

ob eine mittelbare Verantwortlichkeit als sog. Zweckveranlasser beispielsweise aufgrund der Abgabe von Alkohol anzunehmen ist.

Zu Ziffer 4:

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie beispielsweise die Festsetzung eines Zwangsgeldes kommen vorliegend nicht in Betracht, um die Allgemeinverfügung durchzusetzen, da diese aufgrund der hohen Gefahr und angesichts der bedrohten Schutzgüter sofort durchgesetzt werden muss. Dies ist mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht in gleichem Maße möglich. Eine Ersatzvornahme scheidet aufgrund des Charakters der Verpflichtungen von vornherein aus.

Zu Ziffer 5:

Durch die Befristung bis 08.11.2020 wird sichergestellt, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zeitnah überprüft werden kann, ob die Aufrechterhaltung der Verfügung erforderlich und angemessen ist. Sie kann verlängert und/oder angepasst werden, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis auch weiterhin überschritten wird. Sollte der 7-Tage-Inzidenzwert vor Ablauf des 08.11.2020 über einen Zeitraum von sieben Tagen ununterbrochen unter dem Wert von 50 liegen, wird die Allgemeinverfügung vorzeitig aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Da zu befürchten ist, dass die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt, zieht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich. Durch die Notbekanntmachung wird sichergestellt, dass die Allgemeinverfügung bereits für das bevorstehende Wochenende wirksam wird. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

